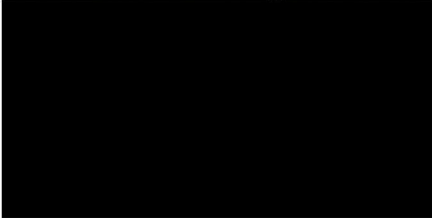


LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

Per Postzustellungsurkunde



LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich **Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung**
Sachgebiet **Gaststättenwesen & Verwaltung**
Kontakt 
Telefon
Fax
Zimmer
E-Mail
Unser Zeichen 22-505.000 (Hirsch-Stübli)

09.08.2019

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

**hier: Ihr Antrag auf Informationszugang zum Betrieb „Hirsch-Stübli“
79686 Hasel, Wehrer Straße 18**



auf Ihren Antrag auf Auskunft zu den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen bei o.g. Betrieb ergeht folgender

I. Bescheid:

1. Dem Antrag auf Informationszugang vom 21.07.2019 wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang an Sie erfolgt schriftlich 14 Tage nach Zustellung des Bescheides an den betroffenen Betrieb.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung:

Mit E-Mail vom 21.07.2019 haben Sie unter Berufung auf § 1 VIG angefragt, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o.g. Betrieb stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Falls ja, beantragten Sie zusätzlich die Herausgabe entsprechender Kontrollberichte.

Nach dem Verbraucherinformationsgesetz haben Verbraucherinnen und Verbraucher nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG zählen



hierzu Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesen genannten Abweichungen getroffen worden sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ihre Anfrage bezieht sich auf Informationen aus diesem Rechtsgebiet.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter, nämlich die des Betriebsinhabers, betroffen. Aufgrund dessen wurde diesem zunächst gem. § 5 Abs. 1 VIG i.V.m. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den Betriebsüberprüfungen Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Betriebsinhaber keine Einwände gegen eine Weitergabe der Kontrollberichte geltend gemacht.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht, sofern kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Die Voraussetzungen für den Informationszugang sind hier gegeben. Insbesondere überwiegt Ihr Interesse als Antragsteller, Zugang zu Informationen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG zu erhalten, das schutzwürdige Interesse des beteiligten Dritten am Ausschluss des Informationszugangs. Es ist keine Schutzwürdigkeit zu erkennen, die hier eine Ausnahme vom Grundsatz der Informationsfreiheit rechtfertigt.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, ist die für die Gewährung der begehrten Information zuständige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 2 VIG, da die vom Informationsanspruch umfassten Daten bei unserer Behörde gespeichert sind. Die Gewährung des Auskunftsanspruchs erfolgt gem. § 6 Abs. 1 VIG.

Wir weisen darauf hin, dass wir als informationspflichtige Stelle nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet sind, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Informationen zu überprüfen. Derzeit sind uns jedoch keine Zweifel an der Richtigkeit bekannt.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und § 41 Abs. 1 LVwVfG ist die Entscheidung über den Antrag auch dem Dritten bekanntzugeben.

Aufgrund von § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung über die Auskunftserteilung dem betroffenen Betrieb bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen, mindestens jedoch zwei Wochen eingeräumt worden sind. Insofern bitten wir Sie diesbezüglich noch um etwas Geduld.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.

Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

